

Aktenzeichen: 8 St 2/23

**Verfügung des Vorsitzenden
über die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens**

vom 28. März 2024

In dem Strafverfahren gegen

1. ...
2. ...
3. ...,
4. ...,
5. ...,
6. ...,
7. ...,
8. ...,
9. ...,

wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. §§ 129, 129a StGB

Die Verfügung des Vorsitzenden über die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens vom 22. März 2024 wird dahingehend abgeändert, dass in Ziffer 3. b) cc) (1) der Klammerzusatz „(Hessen)“ hinter „regionale Tageszeitungen“ gestrichen wird.

Gründe:

Die in der Verfügung vom 22. März 2024 enthaltene Beschränkung der im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für regionale Tageszeitungen vorgehaltenen Medienplätze auf regionale Tageszeitungen aus Hessen wird aufgehoben, weil die Angeklagten überwiegend nicht aus Hessen stammen und sich auch das angeklagte Tatgeschehen überwiegend außerhalb Hessens abgespielt haben soll.

Frankfurt am Main, den 28. März 2024
Oberlandesgericht - 8. Strafsenat -
Der Vorsitzende
In Vertretung